

10. Kann, im Falle der Beleidigte irrtümlich für gestorben gehalten worden war, eine Strafe für Beleidigung ausgesprochen werden?

St.G.B. §§ 185. 186.

I. Straffenat. Urt. v. 5. Juli 1894 g. L. Rep. 1790/94.

I. Landgericht Frankfurt a. M.

G. b. R. G. Entsch. in Straff. XXVI.

Gründe:

Das Urteil hat ohne Rechtsirrtum angenommen, daß die Äußerung, Dr. B. habe sich in dem Augenblicke erschossen, als er habe verhaftet werden sollen, beleidigender Natur sei. Es hat aber weiter angenommen, der Angeklagte habe keine Kenntnis von der Unwahrheit dieser Äußerung besessen, und hiermit festgestellt, derselbe habe geglaubt, Dr. B. sei zu der Zeit der fraglichen Äußerung bereits gestorben gewesen. Ein Verstorbener kann jedoch nicht beleidigt werden, der Angeklagte also auch nicht den strafbaren Willen besessen haben, den Dr. B. zu beleidigen. Wäre auch seine Annahme des Todes desselben eine fahrlässige gewesen, so würde sich zwar hierdurch die Beleidigung zu einer fahrlässigen gestalten, aber das Strafgesetzbuch kennt eine fahrlässige Beleidigung nicht. Hätte sich endlich der Angeklagte in dem Zweifel befunden, ob Dr. B. gestorben sei oder noch lebe, so ließe sich zwar ein auf Beleidigung desselben gerichteter dolus eventualis denken, allein das Urteil enthält keine Erwägung, nach welcher dessen Annahme für zulässig erachtet werden dürfte. Auch von einer Anwendung des § 189 St.G.B.'s kann keine Rede sein, weil er eine betreffende wissentlich falsche Behauptung voraussetzt, welche von dem Urteile ausgeschlossen wird.